Landratsamt Haßberge

M E R K B L A T T
Abhalten von Sonnwend-(Johannis)feuern

Sonnwendfeuer dürfen nur unter Beachtung der nachfolgenden abfall-, naturschutz- und sicherheitsrechtlichen Regelungen abgehalten werden:

Folgende Punkte sind <u>vor dem Abbrennen</u> eines Sonnwendfeuers zu beachten:

- Sonnwendfeuer sind **mindestens eine Woche vorher** schriftlich **unter Benennung eines Verantwortlichen** bei der Gemeindeverwaltung **anzuzeigen.** Außerdem ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers einzuholen.

- Als **Brennstoff** darf nur **naturbelassenes, trockenes, unbehandeltes Holz** verwendet werden. Zur Erhöhung der Flammenintensität dürfen ausschließlich natürliche Materialien, wie harzreiche Hölzer herangezogen werden.

- Das **Verbrennen von beschichtetem oder imprägniertem Holz, Spanplatten, Möbeln, Kunststoffen, Altreifen, Altöl und sonstigem Restmüll ist absolut verboten.** Ebenso ist das Verbrennen von Müll (Hausmüll, Sperrmüll oder Problemmüll), der möglicherweise auch widerrechtlich am Verbrennungsort abgelagert wurde, nicht zulässig. Der Veranstalter hat dann dafür Sorge zu tragen, dass solche Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Bei auftretenden Fragen zur Entsorgung, sind die Abfallberater des Landkreises Haßberge gerne behilflich.

- Das **Feuer** sollte in einer der Anzahl der Zuschauer **angemessene**n, nicht überdimensionierten **Größe** abgehalten werden.

- Verbrennen **nur außerhalb** der im Zusammenhang bebauten **Ortsteile.**

- Bei starkem **Wind** darf **kein Feuer** entzündet werden; brennende Feuer sind in diesem Fall unverzüglich zu löschen.

- Um die Brandfläche sind ausreichend dimensionierte **Bearbeitungsstreifen (mindestens 3 m)** Breite zu ziehen, die von brennbaren Gegenständen freizumachen sind.

- Das über einen längeren Zeitraum auf Haufen zusammengetragene Brennmaterial ist vor dem Anzünden umzusetzen, da diese Haufen oftmals Tieren als Nistplatz oder Zufluchtsort dienen. Auf das Verbot, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten oder erheblich zu stören gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird hiermit besonders hingewiesen.

- In **Naturschutzgebieten und auf geschützten Landschaftsbestandteilen** ist das Abbrennen von Johannisfeuern **nicht erlaubt**. In Landschaftsschutzgebieten ist eine Erlaubnis von der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Haßberge notwendig.

- Nach § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es ferner verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen, ungenutztem Gelände (Brachflächen), an Hecken oder Hängen abzubrennen. Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 13 d Bayerisches Naturschutzgesetz BayNatSchG) dürfen ebenfalls nicht beeinträchtigt werden. Hieraus folgt, dass das **Abhalten von Sonnwendfeuern nur auf** intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen – z.B. **Äckern** - erlaubt ist.

Landratsamt Haßberge

Folgende Punkte sind beim Verbrennen zu beachten:

- Die zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit erforderlichen Abstände sind einzuhalten:
  - **300 m** zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen
  - **300 m** zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden
  - **100 m** zu sonstigen Gebäuden
  - **100 m** zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen
  - **100 m** zu Waldrändern (Ausnahmen werden beim Forstamt beantragt, Art. 17 BayWaldG)
  - **75 m** zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen
  - **25 m** zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen
  - **10 m** zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden

  Bei Unterschreitung der geregelten Abstände ist eine Genehmigung der Gemeinde einzuholen (§ 25 VVB), bei Feuern in Landschaftsschutzgebieten/ -bestandteilen beim Landratsamt.

- Gefahren, Nachteile oder erhebliche **Belästigungen** durch die Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu **verhindern**.

- Das **Feuer ist** bis zum Erlöschen von mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig **zu überwachen**. Die zuständige Ortsfeuerwehr ist über das Abbrennen eines Sonnwendfeuers zu informieren.

- Es ist sicherzustellen, dass die **Glut beim Verlassen** der Feuerstelle **erloschen** ist.

- **Bei** starkem **Wind** darf **kein Feuer** entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.

- Die **Verbrennungsrückstände und sonstige Abfälle,** die beim Abhalten von Sonnwendfeuern anfallen, **sind sofort ordnungsgemäß zu entsorgen**.

- Die **Verwendung von** auf Rohölbasis hergestellten Brennstoffen (**Altreifen, Altöl, Treibstoffe, etc.)** zur Erhöhung der Flammenintensität bzw. zum Anheizen **ist nicht gestattet**. Hierzu dürfen lediglich harzreiche Hölzer (z.B. Reisig) verwendet werden.

Darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen wald-, naturschutzbrandschutz- oder abfallrechtliche Vorschriften (insbesondere das Verbrennen von Müll) mit empfindlichen Bußgeldern geahndet werden können.

Rechtsgrundlagen:
Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)
Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV)
Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)
Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)